

Entwurf

Artikel für das Landwirtschaftliche Wochenblatt

„Wer betriegt erhält gar nichts!“

Gibt es diesen Grundsatz im Fördermittelrecht? Das Verwaltungsgericht Augsburg hat Landwirten, die Förderung teilweise zu Unrecht erhalten haben, in einer Grundsatzentscheidung vor einer gänzlichen Rückforderung der Förderung in Schutz genommen. Dem liegt folgender Fall zugrunde:

Ein Landwirt hatte im Rahmen eines Aussiedlungsvorhabens AFP-Förderung beantragt. Im Rahmen des zu erstellenden Finanzierungsplan hatte er allerdings einen Teil seiner Kapitalanlagen nicht angegeben. Er war der Meinung, diese seien für die Abfindung weichender Erben vorbehalten und müssten nicht als Eigenmittel in den Finanzierungsplan eingestellt werden. Er sah sich so auch durch die den Antrag entgegennehmende Behörde beraten.

Durch eine Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes wurde der Nichteinsatz dieses Kapitals aufgedeckt und beanstandet. Die Konsequenz hieraus war zum Einen die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Subventionsbetrug, zum Anderen eine teilweise Rückforderung der gewährten Fördermittel.

Nachdem es im Strafverfahren letztlich zu einer Verurteilung kam, forderte die Verwaltung nunmehr auch die restliche Förderung zurück. Man sei aufgrund falscher Angaben des Antragstellers von unrichtigen Tatsachen ausgegangen und sei deshalb berechtigt, den Förderbescheid in Gänze aufzuheben. Dem hat nunmehr das Verwaltungsgericht Augsburg einen Riegel vorgeschoben. Das Gericht beruft sich dabei auf die Auslegung des Art. 48 BayVwVfG, danach müsse sich die Rücknahme eines begünstigenden Bescheids auf den Teil beschränken, der rechtswidrig sei. Die Rechtswidrigkeit erstreckt sich nur auf den Teilbetrag der Zuwendung, der zu Unrecht bewilligt wurde. Besteht die Förderfähigkeit der Maßnahme dem Grunde nach weiter, so kommt eine Rücknahme nur hinsichtlich des übersteigenden Teils in Betracht. Dies gelte auch bei Subventionen auf die, wie hier, kein Rechtsanspruch besteht. Hier ist die Verwaltung zwar grundsätzlich frei, Regelungen über Zuwendungsempfänger, Zuwendungsobjekte, Zuwendungsverfahren und Zuwendungsumfang zu treffen. Dies geschieht in aller Regel durch Richtlinien, die zwar nur den Charakter verwaltungsinterner Weisungen haben aber aufgrund des Vertrauensschutzes die Verwaltung auch nach Außen binden. Die für die Gewährung der streitigen Förderung maßgeblichen Richtlinien enthielten aber an keiner Stelle die Regelung *„Wer betriegt, erhält gar nichts“*.

Das Gericht weist allerdings auch daraufhin, dass die Rückforderung einer an sich zu Recht gewährten Subvention, dem Subventionsrecht nicht gänzlich fremd ist. Allerdings bedürfe es hierfür einer ausdrücklichen Sanktionsregelung in den Förderrichtlinien, die hier im Bereich der AFP-Förderung nicht erkennbar ist.

Mit seiner Entscheidung steht das VG Augsburg in Widerspruch zu einer nahezu gegenteiligen Entscheidung des VG Würzburg zu einem ähnlichen Sachverhalt. Das Gericht hat deshalb der Sache grundsätzliche Bedeutung beigemessen und die Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen. Bis zu dessen Grundsatzentscheidung sollten betroffene Landwirte ihre Rechtsmittelmöglichkeiten offen halten.

Josef Deuringer, Rechtsanwalt
Augsburg